

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna vom 20.06.2006

Aufgrund von § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991 (GV. NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2006 und Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze vom 23.05.2006 (Haushaltsstrukturgesetz 2006, GV NRW S. 197) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.06.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Unna.
- (2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern aus Unna offen.

§ 2 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung zum 01. des Aufnahmemonats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für diesen Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind durch die Kindertageseinrichtung abgemeldet wird. Sollte die Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der Abmeldung der volle Beitrag zu zahlen. Im Jahr der Einschulung des Kindes endet die Beitragspflicht zum 31. Juli.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur für Kinder aus Unna ab dem 3. Lebensjahr für eine Tageseinrichtung im Stadtgebiet Unna. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Tageseinrichtung.

§ 3 Elternbeiträge

(1) Die Jahreselternbeiträge werden vom Jugendamt der Stadt Unna erhoben und sind in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem Jugendamt der Stadt Unna die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Eltern unverzüglich mit. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, das dem Schuljahr entspricht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Über die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sowie die weiteren Zahlungsbedingungen ergeht ein Bescheid über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes innerhalb eines bereits laufenden Monats, so ist der volle Elternbeitrag zu zahlen. Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn ein Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vorübergehend oder dauerhaft der Einrichtung fern bleibt.

(2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beträge für

das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 4 dieser Satzung. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt der Stadt Unna schriftlich ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen, damit festgelegt werden kann, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 dieser Satzung zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 4 Elternbeitragsstaffel

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 14.000 €	0	0	0	0
bis 20.000 €	29 €	51 €	83 €	29 €
bis 26.000 €	36 €	62 €	110 €	36 €
bis 32.000 €	43 €	74 €	140 €	43 €
bis 38.000 €	49 €	86 €	171 €	49 €
bis 44.000 €	65 €	111 €	220 €	65 €
bis 50.000 €	86 €	160 €	291 €	86 €
bis 56.000 €	110 €	216 €	340 €	110 €
bis 62.000 €	140 €	271 €	386 €	140 €
bis 68.000 €	178 €	327 €	435 €	178 €
über 68.000 €	216 €	384 €	484 €	216 €

§ 5 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 Abs. 4 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20. Juni 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 14-38/21. Juni 2006